



PRESSEMITTEILUNG Nr. 182/23

Luxemburg, den 30. November 2023

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-228/21, C-254/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21 | Ministero dell'Interno (Gemeinsames Merkblatt – Mittelbare Zurückweisung)

Asylverfahren: Die Pflicht zur Aushändigung des gemeinsamen Merkblatts und zur Führung eines persönlichen Gesprächs gilt für alle Mitgliedstaaten; der zweite Mitgliedstaat, bei dem ein Antrag gestellt wird, prüft grundsätzlich nicht, ob die Gefahr einer mittelbaren Zurückweisung besteht

Die Informationen über das Asylverfahren sind dem Asylbewerber auch bei einem zweiten Asylantrag zu erteilen. Wird gegen die Überstellung in den Mitgliedstaat, in dem der erste Antrag gestellt wurde, bei den Gerichten des zweiten Mitgliedstaats ein Rechtsbehelf eingelegt, dürfen diese grundsätzlich nicht prüfen, ob die Gefahr der Zurückweisung in das Herkunftsland des Asylbewerbers besteht.

Mehrere Personen – u. a. aus Afghanistan, dem Irak und Pakistan – beantragten in Italien Asyl. Sie hatten zuvor vergleichbare Anträge in anderen Mitgliedstaaten (Slowenien, Schweden, Deutschland und Finnland) gestellt. Da sich Letztere bereit erklärten, die Asylbewerber gemäß der Dublin-III-Verordnung¹ wieder aufzunehmen, erließ Italien entsprechende Überstellungsentscheidungen. Denn es ist grundsätzlich Sache des ersten Mitgliedstaats, bei dem ein Antrag gestellt wird, zu prüfen, ob internationaler Schutz zu gewähren ist.

Die Asylbewerber legten gegen die Überstellungsentscheidungen Rechtsbehelfe ein. Die italienischen Gerichte, die darüber zu entscheiden haben, fragen sich, ob einem Asylbewerber, der einen zweiten Asylantrag stellt, wie bei seinem ersten Antrag das in der gesamten Union einheitliche „gemeinsame Merkblatt“, mit dem er über das Verfahren und seine Rechte und Pflichten unterrichtet wird, auszuhändigen ist und ob mit ihm auch wieder ein persönliches Gespräch zu führen ist. Außerdem fragen sie sich, ob bei der Prüfung der Überstellungsentscheidung die Gefahr der Zurückweisung des Asylbewerbers in das Herkunftsland berücksichtigt werden kann. Sie haben deshalb den Gerichtshof angerufen.²

Der Gerichtshof entscheidet, dass sowohl bei einem ersten Asylantrag als auch bei einem weiteren Asylantrag das gemeinsame Merkblatt auszuhändigen ist und das persönliche Gespräch zu führen ist. Der Asylbewerber wird dadurch in die Lage versetzt, gegenüber den Behörden des zweiten Mitgliedstaats Angaben zu machen, die unter Umständen geeignet sind, seine Überstellung zu verhindern und zu rechtfertigen, dass der zweite Mitgliedstaat für die Prüfung seines Asylantrags zuständig wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen die Nichtigkeitserklärung der Überstellungsentscheidung rechtfertigen.

Hingegen **dürfen die Gerichte des zweiten Mitgliedstaats nicht prüfen, ob für den Asylbewerber nach der Überstellung in den ersten Mitgliedstaat die Gefahr besteht, in sein Herkunftsland zurückgewiesen zu werden. Etwas anderes gilt nur, wenn sie feststellen, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in dem ersten Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen.** Dass die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Auslegung der sachlichen Voraussetzungen des internationalen Schutzes

unterschiedliche Auffassungen vertreten, bedeutet nicht, dass systemische Schwachstellen vorlägen. Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, hat jeder Mitgliedstaat davon auszugehen, dass die übrigen Mitgliedstaaten das Unionsrecht, insbesondere die durch das Unionsrecht anerkannten Grundrechte beachten.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

² Sowohl in Bezug auf die Dublin-III-Verordnung (siehe Fn. 1) als auch in Bezug auf die [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Dublin-III-Verordnung] und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.